



Gemeinde St. Veit in Deferegggen Bezirk Lienz - Tirol

Gsaritzen 28, 9962 St. Veit i. Def.
T: +43(0)4879 312, F: +43(0)4879 312 8
E-Mail: gemeinde@st-veit-def.at
Internet: www.defereggental.eu
DVR: 569160, UID: ATU59545905

FRIEDHOFSORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Deferegggen hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, in seiner Sitzung vom 14.07.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof St. Veit in Deferegggen, Gp. 1096, KG St. Veit in Deferegggen, ist laut Grundbuchsstand Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum Hl. Vitus in St. Veit in Deferegggen und stellt den konfessionellen Friedhof der Gemeinde St. Veit in Deferegggen dar. Dieser Friedhof, Gp. 1096, KG St. Veit in Deferegggen, wurde vertraglich der Gemeinde St. Veit in Deferegggen zur Verwaltung überlassen.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
2. Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 3

1. Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a. in der Gemeinde St. Veit in Deferegggen verstorben sind,
 - b. im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
 - c. ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
2. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters (gem. § 50 TGO).

§ 4

Beerdigungen auf dem Friedhof sind unverzüglich nach dem Tode bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zum Zwecke der Grabzuweisung anzumelden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof in St. Veit in Deferegggen ist ständig geöffnet.

§ 6

1. Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a. das Rauchen
- b. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; Vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen.
- c. das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen Sterbebildchen und Parten
- d. das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e. das Sammeln von Spenden
- f. das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen

§ 8

1. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) erfolgen. Gewerbebetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen durch die Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
2. Das ausgehobene Erdmaterial ist bis zur Schließung des Grabes jeweils auf den Nachbargräbern zu dulden.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 9

Grabstätten werden eingeteilt in:

- a. Einzelgräber
- b. Doppelgräber und
- c. Urnenerdgräber

§ 10

1. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Einzelgräber sind Grabstätten mit einem Grabplatz.
3. Doppelgräber sind Grabstätten mit zwei übereinander oder nebeneinander gelegten Grabplätzen.
4. Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 11

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- | | | |
|-----------------|--------------|---------------|
| a. Einzelgrab | Länge 120 cm | Breite 60 cm |
| b. Doppelgrab | Länge 120 cm | Breite 130 cm |
| c. Urnenerdgrab | Länge 120 cm | Breite 60 cm |

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 12

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a. die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b. ein Grabmal aufzustellen
 - c. die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
3. In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 13

1. Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab und ein Urnenerdgrab beträgt 10 Jahre.
2. Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
3. Das Ablaufende des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gemacht.

§ 14

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 15

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b. mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
 - c. bei Auflassung des Friedhofs.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
3. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 16

1. Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
2. Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
3. Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 17

1. Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedarf es:
 - a. für das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern

- b. für die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage sowie des Wortlautes der vorgesehenen Beschriftung des Grabmales zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 18

2. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
3. Für die Einfriedung gelten folgende Maße:
- | | | |
|-----------------|--------------|---------------|
| a. Einzelgrab | Länge 120 cm | Breite 60 cm |
| b. Doppelgrab | Länge 120 cm | Breite 130 cm |
| c. Urnenerdgrab | Länge 120 cm | Breite 60 cm |
4. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Einfriedung darf nicht mit Kieselsteinen umrandet werden. Weiteres darf kein Unkrautvernichtungsmittel auf der Rasenfläche außerhalb der Einfriedungen verwendet werden.
5. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau vorgenommen werden und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu erfolgen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 20

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 20 Jahre.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
3. Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 21

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen 2,20 m zu betragen.
2. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
3. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

§ 22

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Lienz

VII. Lourdesgrotte

§ 23

Die Lourdesgrotte dient zur Aufbahrung der Verstorbenen, sofern dies von den Hinterbliebenen so gewünscht wird.

§ 24

1. Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg.

2. Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden.
3. Särge dürfen nur mit Zustimmung des Sprengelarztes zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Zur kirchlichen Einsegnung und für die Trauerfeierlichkeiten dient die Kirche.

VIII. Strafbestimmungen

§ 25

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu € 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesani tätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu € 218,00 geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 26

1. Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
2. Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 27

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister



Vitus Monitzer

Angeschlagen am: 19.07.2022
Abgenommen am: 12.08.2022